

Studienplan des Spezialisierten Master-Studienganges und des PhD-Studienganges in Climate Sciences

vom 10. November 2011 (Stand 1. August 2018)

Präambel

Mit der Umsetzung der gemeinsamen Studiengänge im Bereich der Klimawissenschaften geben die ETHZ und die Universität Bern sowie die beteiligten Einheiten dem Willen Ausdruck, die durch den NFS Klima eingeleitete Zusammenarbeit und gegenseitige Abstimmung in der Forschung auf den Bereich der Studiengänge auszudehnen und somit in gegenseitigem Einvernehmen und gemeinsam die internationale Ausstrahlung der beiden Forschungs- und Ausbildungsstandorte zu stärken. Der vorliegende Studienplan ist Bestandteil dieser gemeinsamen Anstrengung.

Die Philosophisch-naturwissenschaftliche Fakultät erlässt,

gestützt auf Artikel 44 des Statuts der Universität Bern vom 7. Juni 2011 (Universitätsstatut, UniSt), auf das Reglement über das Studium und die Leistungskontrollen an der Philosophisch-naturwissenschaftlichen Fakultät vom 14. April 2005 (Studienreglement Phil.-nat. Fakultät, RSL Phil.-nat. [RSL05]), das Reglement über das Studium und die Leistungskontrollen an der Philosophisch-naturwissenschaftlichen Fakultät vom 24. Mai 2018 (Studienreglement Phil.-nat. Fakultät [RSL Phil.-nat. 18]), die Rahmenordnung für das Oeschger Centre for Climate Change Research (OCCR) erlassen durch die Universitätsleitung am 20. September 2007 und den Vertrag zwischen der Universität Bern und dem Schweizerischen Nationalfonds SNF vom 2. Mai 2005, [Fassung vom 24.05.2018]

den folgenden Studienplan:

I. Allgemeines

GELTUNGSBEREICH

Art. 1 ¹ Dieser Studienplan regelt die Ausbildung an der Graduate School of Climate Sciences und gilt für alle an der Universität Bern immatrikulierten Studierenden mit dem Studienziel eines „M Sc in Climate Sciences, Universität Bern“ und eines „PhD of Science in Climate Sciences, Universität Bern“.

² PhD-Studierende anderer Fakultäten der Universität Bern können das PhD-Programm an der Graduate School of Climate Sciences ebenfalls absolvieren. Damit wird die disziplinen- und fakultätsübergreifende Zusammenarbeit innerhalb des Oeschger Zentrums gefördert.

STUDIENZIEL

Art. 2 ¹ Der Master-Studiengang vermittelt sowohl eine allgemeine Ausbildung im Bereich der Klimawissenschaften als auch fundierte Fachkenntnisse in einem individuell wählbaren Schwerpunkt gemäss Artikel 3 und befähigt die Studierenden zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit. Im Rahmen des Studiengangs wird die interdisziplinäre Zusammenarbeit und Teamfähigkeit sowie die Auseinandersetzung mit fakultätsexternen Wissensgebieten gefördert.

² Das Masterstudium ermöglicht den Absolvierenden die Aufnahme einer wissenschaftlichen Tätigkeit sowie den Einstieg in einen Beruf.

³ Das Doktoratsstudium führt die Studierenden zu einer selbständigen wissenschaftlichen Arbeit und befähigt sie, wissenschaftliche Verantwortung zu übernehmen.

STUDIENABSCHLUSS

Art. 3 ¹ Das Masterstudium wird mit dem „M Sc in Climate Sciences with special qualification in ...“, Universität Bern“ abgeschlossen. Die Auswahl der Leistungseinheiten und der Masterarbeit führt zu einem der folgenden Schwerpunkte:

- a Climate and Earth System Science,
- b Atmospheric Science,
- c Economics,
- d Economic, Social and Environmental History,
- e Statistics.

² Doktorierende der Philosophisch-naturwissenschaftlichen Fakultät schliessen das Doktoratsprogramm mit dem „PhD of Science in Climate Sciences, Universität Bern“ ab.

³ Doktorierende anderer Fakultäten erhalten nach Abschluss des Doktoratsprogramms in Climate Sciences ein Diploma Supplement der Graduate School of Climate Sciences.

II. Organisation

STUDIENKOMMISSION „KLIMA“

Art. 4 ¹ Die am Studiengang beteiligten Fachbereiche und Institute bilden eine ständige Studienkommission „Klima“.

² Die Studienkommission „Klima“ besteht aus je einem Vertreter bzw. einer Vertreterin der am Studiengang massgeblich beteiligten Fachbereiche und Institute, sowie dem Studienleiter bzw. der Studienleiterin. Am Studiengang sind massgeblich beteiligt:

- a der Fachbereich Geowissenschaften,
- b der Fachbereich Physik,
- c der Fachbereich Mathematik,
- d der Fachbereich Chemie,
- e der Fachbereich Biologie,
- f das Volkswirtschaftliche Institut,
- g das Historische Institut.

³ Die Kommission wählt ihren Präsidenten bzw. ihre Präsidentin aus ihrer Mitte.

⁴ Die Studienkommission „Klima“ entscheidet nach Rücksprache mit der Studienleitung „Klima“ über die definitive Aufnahme der Studierenden des Master-Studienganges.

⁵ Die Studienkommission „Klima“ ist zudem Beratungsgremium der Studienleitung „Klima“. Sie übernimmt namentlich folgende Aufgaben:

- a Sie beobachtet die Durchführung des Studienplanes, überprüft die strategische Ausrichtung der Studiengänge und befasst sich mit allfälligen Schwierigkeiten, die in der Umsetzung der Studiengänge auftreten.
- b Sie unterstützt die Studienleitung in der Koordination der Leistungseinheiten der Studiengänge „Klima“.
- c Sie entwirft den Studienplan und allfällige Änderungen des Studienplans zuhanden der Fakultät.
- d Sie erstellt zuhanden der Fakultät die Tabelle der Leistungseinheiten (Anhang 1).
- e Sie erstellt zuhanden der Fakultät die Liste der zur Betreuung von Masterarbeiten und zur Leitung von Doktoraten berechtigten Personen (Leiterin/Leiter, Co-Leiterin/Co-Leiter gemäss Art. 21 RSL Phil.-nat. 18 und Art. 16 RSL05). *[Fassung vom 24.05.2018]*
- f Sie macht Empfehlungen zur Zulassung von externen Leiterinnen/Leitern, Co-Leiterinnen und Co-Leitern (gemäss Art. 21 RSL Phil.-nat. 18 und Art. 16 Abs. 2 RSL05) und von Begleitpersonen von Masterarbeiten und externen Ko-Referenten bzw. -Referentinnen für Doktorarbeiten. *[Fassung vom 24.05.2018]*
- g Sie unterstützt die Studienleitung betreffend der Koordination mit der ETH Zürich, insbesondere der Organisation der gemeinsamen obligatorischen Leistungseinheiten.
- h Sie kann der Studienleitung Aufgaben übertragen.
- i Sie erlässt Richtlinien zu den qualitativen Anforderungen für die Zulassung (Aufnahmegespräch, Mindestnote, Mindestanzahl ECTS).
- k Sie nominiert den Studienleiter bzw. die Studienleiterin und schlägt ihn bzw. sie dem Fakultätskollegium zur Genehmigung vor (Art. 8 RSL Phil.-nat. 18). *[Fassung vom 24.05.2018]*

STUDIENLEITUNG „KLIMA“

Art. 5 ¹ Die Studienleitung besteht aus dem Studienleiter bzw. der Studienleiterin und einem Sekretariat.

² Der Studienleiter bzw. die Studienleiterin wird von der Studienkommission „Klima“ nominiert und dem Fakultätskollegium zur Genehmigung vorgeschlagen (Art. 8 RSL Phil.-nat. 18). *[Fassung vom 24.05.2018]*

³ Die Studienleitung hat namentlich die folgenden Aufgaben:

- a Sie koordiniert die Leistungseinheiten der Studiengänge „Klima“ innerhalb der Universität Bern.

- b Sie koordiniert nach Absprache mit der Studienkommission „Klima“ die Zusammenarbeit mit der ETH Zürich.
- c Sie stellt den Austausch von Leistungsbeurteilungen zwischen der ETH Zürich und der Universität Bern sicher.
- d Sie organisiert die gemeinsamen obligatorischen Leistungseinheiten zusammen mit der ETH Zürich.
- e Sie organisiert die Masterprüfungen (Art. 8 Abs. 1 RSL Phil.-nat. 18). *[Fassung vom 24.05.2018]*
- f Sie unterhält eine Auskunfts- und Beratungsstelle im Rahmen von Sprechstunden und Internet.
- g Sie verfügt über ein Budget der Universitätsleitung im Rahmen des „Oeschger Centre for Climate Change Research“ namentlich zur Durchführung der gemeinsamen obligatorischen Blockkurse mit der ETH Zürich, zur Unterstützung der Mobilität von Studierenden sowie zur gezielten Vergabe von Lehraufträgen gemäss der Rahmenordnung für das Oeschger Centre vom 20. September 2007.

⁴ Die Studienleitung erfüllt die weiteren Aufgaben, die ihr durch diesen Studienplan übertragen sind.

III. Master-Studium

ZULASSUNG

Art. 6 ¹ Die Zulassung zum Spezialisierten Master in Climate Sciences erfolgt gemäss Artikel 10 RSL Phil.-nat. 18 und Artikel 49 RSL Phil.-nat. 18. *[Fassung vom 24.05.2018]*

² Für die Schwerpunkte „Economics“ sowie „Economic, Social and Environmental History“ im Masterstudium wird ein Bachelorabschluss der entsprechenden Studienrichtung (zum Beispiel B A in History, B Sc in Economics) einer universitären Hochschule anerkannt.

³ Die Zulassung zum Master-Studiengang kann vom Nachweis zusätzlicher Kenntnisse und Fähigkeiten, die im absolvierten Bachelor-Studiengang nicht erworben wurden, abhängig gemacht werden. Diese Leistungen können ausschliesslich extracurricular absolviert werden. Der maximale Umfang der Zusatzleistungen beträgt 60 ECTS-Punkte (Art. 50 RSL Phil.-nat. 18). *[Fassung vom 24.05.2018]*

⁴ Die Studienleitung definiert in Absprache mit der Studienkommission sowie der bzw. dem Studierenden die Leistungseinheiten der Zusatzleistungen.

⁵ In Übereinstimmung mit der ‚Regelung für die Zulassung zu den spezialisierten Masterstudiengängen an den schweizerischen Universitäten‘ der CRUS vom 16. September 2005 kann die Studienkommission „Klima“ Richtlinien zu den qualitativen Anforderungen für die Zulassung erlassen (Art. 4 Abs. 5 Bst. i). Die Fakultät kann quantitative Zulassungsbeschränkungen erlassen, jedoch ist hierzu eine Genehmigung der Universitätsleitung erforderlich.

	<p>⁶ Die definitive Aufnahme wird von einem Aufnahmegespräch mit der vorgesehenen leitenden Person der Masterarbeit, der Studienleiterin bzw. dem Studienleiter oder der Direktorin bzw. dem Direktor des Oeschger Centres abhängig gemacht. Die Studienkommission „Klima“ erlässt entsprechende Richtlinien (Art. 4 Abs. 5 Bst. i) und entscheidet auf Antrag der Studienleitung. Negative Entscheide ergehen in Form einer anfechtbaren Verfügung des Dekans/der Dekanin.</p>
<p>STUDIENDAUER</p>	<p>Art. 7 Die Regelstudienzeit beträgt für Vollzeitstudierende 4 Semester und kann nach Artikel 12 RSL Phil.-nat. 18 verlängert werden. <i>[Fassung vom 24.05.2018]</i></p>
<p>GLIEDERUNG DES STUDIUMS</p>	<p>Art. 8 ¹ Das Studium umfasst 120 ECTS-Punkte, wovon 60 ECTS-Punkte auf Vorlesungen, Seminare, Übungen, Praktika, Kolloquien und 60 ECTS-Punkte auf die Masterarbeit sowie die Masterprüfung und deren Vorbereitung entfallen.</p> <p>² Die 60 ECTS-Punkte Masterarbeit kann in ein externes 30 ECTS-Punkte Praktikum und eine 30 ECTS-Punkte Masterarbeit aufgeteilt werden.</p>
<p>AUSWAHL DER LEISTUNGSEINHEITEN, LEISTUNGSEINHEITEN AN DER ETHZ, GEMEINSAME LEISTUNGSEINHEITEN</p>	<p>Art. 9 ¹ Den Studierenden des Master-Studienganges stehen die Leistungseinheiten des Spezialisierten Masters in Klimawissenschaften der Universität Bern (Anhang 1) sowie die Leistungseinheiten der ETH Zürich im Rahmen des „M Sc in Atmospheric and Climate Science“ offen.</p> <p>² Die Auswahl der Leistungseinheiten wird in Absprache mit der leitenden Person (Art. 15 Abs. 2) der Masterarbeit oder der Studienleitung nach Möglichkeit zu Beginn des Studiums festgelegt. Das Thema der Masterarbeit und die Vorkenntnisse der Studierenden beeinflussen die Wahl der Leistungseinheiten. Die Wünsche der Studierenden sind nach Möglichkeit zu berücksichtigen.</p> <p>³ Den Studierenden wird die Teilnahme an Leistungseinheiten im Rahmen des „M Sc in Atmospheric and Climate Science“ der ETHZ ausdrücklich empfohlen.</p> <p>⁴ Die gemeinsamen Leistungseinheiten mit der ETHZ sowie weitere im Anhang 1 bezeichnete Leistungseinheiten sind obligatorisch und werden in einem Modul zusammengefasst.</p> <p>⁵ Die wählbaren Leistungseinheiten (Anhang 1) werden in einem Wahlpflichtmodul zusammengefasst, jedoch einzeln in Leistungskontrollen geprüft. Die Leistungseinheiten des „M Sc in Atmospheric and Climate Science“ der ETHZ werden ebenfalls in einem Modul (Wahlpflichtmodul ETHZ) zusammengefasst und einzeln geprüft.</p> <p>⁶ Die Leistungseinheiten werden in der Regel von den am Studiengang beteiligten Instituten und Departementen der Universität Bern sowie durch die Einheiten der ETHZ durchgeführt, die am „M Sc in Atmospheric and Climate Science“ der ETHZ beteiligt sind.</p>

⁷ Leistungseinheiten anderer Universitäten sowie anderer Institute der Universität Bern und der ETH Zürich können von der Studienleitung „Klima“ bis zu einem Umfang von 10 ECTS-Punkten anerkannt und an den Studiengang angerechnet werden. Über Anerkennungen, welche das Mass von 10 ECTS-Punkten überschreiten, entscheidet das gemäss Fakultätsreglement zuständige Organ.

⁸ Eine Liste der möglichen anrechenbaren Leistungseinheiten mit ECTS-Punkten an der Universität Bern und der ETH Zürich wird von der Studienkommission „Klima“ erstellt. Die Liste der Leistungseinheiten an der Universität Bern (Anhang 1) wird von der Phil.-nat. Fakultät genehmigt.

⁹ Die Phil.-nat. Fakultät anerkennt die Liste der Leistungseinheiten der ETHZ, die im Rahmen des „M Sc in Atmospheric and Climate Science“ angeboten werden.

¹⁰ Die Liste der Leistungseinheiten kann auch Leistungseinheiten von Bachelor-Studiengängen enthalten, um den Einstieg in fachfremde und ausserfakultäre Wissensgebiete zu ermöglichen und Lücken in Vorkenntnissen zu schliessen.

PRAKTIKUM

Art. 10 ¹ Die Studierenden können im Verlauf des Studiengangs ein Praktikum ausserhalb ihres Instituts im Umfang von 30 ECTS-Punkten absolvieren mit dem Ziel, einen praxisnahen Einblick in ein potentiell berufliches Umfeld zu erhalten, einen Austausch mit einer externen Forschungsgruppe oder einen Aufenthalt in einem spezialisierten Labor zu realisieren.

² Die Wahl des Praktikumsplatzes und die Tätigkeit werden vorgängig mit der leitenden Person der Masterarbeit besprochen. Das Praktikum muss von der Studienleitung bewilligt werden.

³ Der Aufwand für das Praktikum geht zu Lasten der Masterarbeit.

⁴ Über das Praktikum ist ein schriftlicher Bericht zu verfassen, der bei der leitenden Person der Masterarbeit einzureichen ist. Das Praktikum gilt als bestanden und wird angerechnet, sobald der Praktikumsbericht nach Rücksprache mit der betreuenden Person im Praktikum durch die leitende Person der Masterarbeit angenommen ist.

⁵ Berufserfahrung in einem für das Studium relevanten Gebiet von mindestens 2 Jahren kann auf Gesuch als Praktikum von 30 ECTS-Punkten angerechnet werden. Die Studienkommission „Klima“ entscheidet. Die Beurteilung für das Praktikum entfällt.

⁶ Das Praktikum kann im letzten Semester des Studiums auch im Sinne eines Forschungspraktikums zur Vorbereitung eines Doktoratsstudiums verwendet werden.

UNTERRICHTSSPRACHE

Art. 11 Der Unterricht der Leistungseinheiten sowie die Leistungskontrollen finden in der Regel in Englisch statt. Deutsch oder Französisch als Unterrichtssprache kann gewählt werden, sofern alle Studierenden einer Leistungseinheit das wünschen. Für die Sprache der Leistungskontrollen gilt Artikel 11 UniG und Artikel 26 RSL Phil.-nat. 18. [Fassung vom 24.05.2018]

BEMESSUNG DER
STUDIENLEISTUNG

Art. 12 ¹ Die Studienleistungen werden nach dem European Credit Transfer and Accumulation System bemessen. Ein ECTS-Punkt entspricht einer Studienleistung, die in 25–30 Stunden erbracht werden kann.

² Noten und Bemessungen (ECTS-Punkte) von Studienleistungen, die an der ETH Zürich im Rahmen des „M Sc in Atmospheric and Climate Science“ bezogen werden, werden übernommen.

LEISTUNGSKONTROLLEN

Art. 13 ¹ Die Leistungseinheiten werden entsprechend der Vorgaben der Institute bemessen und durch deren Prüfungsberechtigte geprüft.

² Das durch die Studienleitung kontrollierte Modul der obligatorischen Leistungseinheiten (Anhang 1) ist eine Voraussetzung zur Anmeldung zur Masterprüfung und wird mit der Masterprüfung geprüft. Bei bestandener Masterprüfung werden die ECTS-Punkte des obligatorischen Moduls mit der Note aus der Masterprüfung an die Studienleistungen angerechnet.

MASTERPRÜFUNG

Art. 14 ¹ Die Masterprüfung besteht aus einem öffentlichen Vortrag über das Thema der Masterarbeit und einem Frage- und Diskussteil zum Thema der Masterarbeit und zu den obligatorischen Leistungseinheiten. Die Prüfung dauert 60 Minuten. Es kann auch eine mündliche Prüfung von 60 Minuten durchgeführt werden.

² Die Masterprüfung findet in der Regel im 4. Semester statt.

³ Nach Absprache und im Einverständnis mit der leitenden Person der Masterarbeit kann die Prüfung bis zu 2 Monate vor der Abgabe der Masterarbeit abgelegt werden.

⁴ Die Prüfung wird durch die leitende Person der Masterarbeit sowie durch mindestens einen Koreferenten bzw. eine Koreferentin geleitet.

⁵ Die Anmeldung zur Masterprüfung bei der Studienleitung „Klima“ setzt das schriftliche Einverständnis der leitenden Person der Masterarbeit sowie den Besuch der obligatorischen Leistungseinheiten (Modul Anhang 1) voraus.

⁶ Die Studierenden melden sich bei der Studienleitung mindestens 4 Wochen vor der Masterprüfung an.

⁷ Die Note der Masterprüfung muss genügend sein.

MASTERARBEIT

Art. 15 ¹ Die Masterarbeit kann an folgenden Instituten und Departementen der Universität Bern ausgeführt werden:

- a* Physikalisches Institut oder Institut für Angewandte Physik,
- b* Departement für Chemie und Biochemie,
- c* Institut für mathematische Statistik und Versicherungslehre,
- d* Institut für Pflanzenwissenschaften,
- e* Institut für Geologie,
- f* Geographisches Institut,
- g* Volkswirtschaftliches Institut,
- h* Historisches Institut,
- i* World Trade Institute.

² Die Masterarbeit wird durch eine oder mehrere gemäss Artikel 21 RSL Phil.-nat. 18 berechnigte Personen (Leiterin/Leiter; Co-Leiterin/Co-Leiter) geleitet, und allenfalls durch eine oder zwei Begleitpersonen unterstützend mitbetreut. Begleitpersonen sind in der Betreuung der Masterarbeit massgeblich beteiligt, müssen aber nicht gemäss Artikel 21 RSL Phil.-nat. 18 berechnigt sein. Die leitende Person, Co-Leitende Personen sowie Begleitpersonen bilden zusammen das Komitee. Das Komitee besteht mindestens aus zwei Personen. *[Fassung vom 24.05.2018]*

³ Nach Absprache mit der Studienleitung „Klima“ kann die Masterarbeit auch an einem anderen als den obengenannten Instituten durchgeführt werden, falls ein geeignetes Thema, eine berechnigte leitende Person (gemäss Art. 21 Abs. 3 RSL Phil.-nat. 18) sowie ein Komitee (gemäss Abs. 2) für die Masterarbeit gefunden werden. *[Fassung vom 24.05.2018]*

⁴ Das Thema der Masterarbeit wird nach Möglichkeit im ersten oder zweiten Semester ausgewählt und mit der leitenden Person der Masterarbeit und dem Komitee besprochen. Im ersten Semester kann in beschränktem Umfang bereits mit dem Einarbeiten in das Thema begonnen und ein Arbeitsplan aufgestellt werden.

⁵ Der Arbeitsplan wird von der leitenden Person der Masterarbeit sowie dem Komitee in der Regel im zweiten Semester begutachtet und bewilligt.

⁶ Die Studierenden sind in die Forschungsgruppe der leitenden Person der Masterarbeit eingebunden.

⁷ Die Masterarbeit dauert maximal 18 Monate und muss in der Regel spätestens im 4. Semester abgegeben werden. Der Beginn ist der Studienleitung schriftlich zu melden.

⁸ Sofern aus wichtigen Gründen die Masterarbeit nicht fristgerecht abgeschlossen werden kann, kann die Dauer von der Studienleitung im Rahmen von Artikel 12 RSL Phil.-nat. 18 (Studiendauer) verlängert werden. *[Fassung vom 24.05.2018]*

⁹ Die Masterarbeit wird in der Regel in englischer Sprache abgefasst. Sie kann aus bereits zur Publikation eingereichten Artikeln bestehen, die in diesem Fall in einem einleitenden Text zusammengefasst und kommentiert werden müssen.

¹⁰ Je ein Exemplar der Masterarbeit muss der leitenden Person, den Personen des Komitees und der Studienleitung „Klima“ abgegeben werden (als hard copy und digital)

¹¹ Masterarbeiten werden nur bei genügender Benotung angerechnet. Andernfalls ist ein neues Thema zu bearbeiten. In diesem Fall kann ein Gesuch an das gemäss Fakultätsreglement zuständige Organ für die Verlängerung der Dauer der Masterarbeit eingereicht werden.

LEISTUNGSBEURTEILUNG UND BESTEHENSNORM

Art. 16 ¹ Das Gesamtprädikat resultiert aus dem gewichteten Mittel der nach ECTS-Punkten gewichteten Noten der einzelnen Leistungskontrollen. Die Noten werden im Notenmassstab gemäss Artikel 34 Absatz 3 RSL Phil.-nat. 18 vergeben. Sie werden nach Artikel 34 Absatz 6 RSL Phil.-nat. 18 gerundet. *[Fassung vom 24.05.2018]*

² Ungenügende Leistungskontrollen inklusive Masterarbeit und Masterprüfung können einmal wiederholt werden (Art. 37 Abs. 1 RSL Phil.-nat. 18). [Fassung vom 24.05.2018]

³ Ungenügende Leistungskontrollen aus dem Wahlpflichtmodul können bis zu einem Umfang von 6 ECTS-Punkten kompensiert werden.

⁴ Die Note der Masterprüfung berechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der von den Examinatorinnen bzw. der Examinatoren vergebenen Noten.

⁵ Die Masterarbeit wird innerhalb von 4 Wochen durch die leitende Person und eine oder zwei Begleitpersonen zuhanden der Studienkommission „Klima“ beurteilt und aus dem arithmetischen Mittel der beiden Noten bewertet. Die Studienkommission „Klima“ leitet die Beurteilung und die Bewertung an das gemäss Fakultätsreglement zuständige Organ weiter.

⁶ Nach Ratifizierung der Beurteilung und Note der Masterarbeit durch das gemäss Fakultätsreglement zuständige Organ wird der Kandidat bzw. die Kandidatin informiert.

⁷ Sowohl die Note der Masterarbeit wie auch jene der Masterprüfung müssen genügend sein (mindestens Note 4). Ein allfälliges Praktikum muss ebenfalls bestanden sein.

⁸ Ein Master-Studiengang ist erfolgreich abgeschlossen (Art. 55 RSL Phil.-nat. 18), wenn [Fassung vom 24.05.2018]

a das gewichtete Mittel der nach ECTS-Punkten gewichteten Noten aller einzelnen Leistungskontrollen des Master-Studienganges mindestens 4.0 ist (Gesamtprädikat: genügend),

b die ungenügenden Leistungskontrollen (Art. 38 RSL Phil.-nat. 18) kompensiert sind, [Fassung vom 24.05.2018]

c die Masterarbeit mindestens mit der Note 4 bewertet ist,

d die allfälligen Zusatzleistungen gemäss Artikel 6 Absatz 4 mit einer genügenden Note bewertet oder bestanden sind.

STUDIENABSCHLUSS UND GESAMTPRÄDIKAT

Art. 17 Nach dem erfolgreichen Abschluss des Masterstudiums verleiht die Phil.-nat. Fakultät den Titel eines „Master of Science in Climate Sciences with special qualification in ... , Universität Bern“ (mit einem Schwerpunkt gemäss Art. 3 Abs. 1 Bst. a–e) mit einem Gesamtprädikat nach Artikel 57 RSL Phil.-nat. 18. [Fassung vom 24.05.2018]

IV. PhD-Studium

ZULASSUNG

Art. 18 ¹ Für die Zulassung zum PhD-Studiengang mit dem Studienziel „PhD of Science in Climate Sciences, Universität Bern“ (Art. 1 Abs. 1) ist ein Masterabschluss der Fakultät oder ein anderer als gleichwertig anerkannter Studienabschluss vorausgesetzt (Art. 54 RSL 05).

² Als PhD-Studierende werden Personen gemäss Absatz 1 aufgenommen, die eine Leitung gemäss Artikel 56 Absatz 3 RSL05 vorweisen.

AUFNAHME VON PHD-STUDIEN-
RENDE ANDERER
FAKULTÄTEN DER UNIVERSITÄT
BERN

Art. 19 Die Graduate School of Climate Sciences kann auch PhD-Studierende anderer Fakultäten der Universität Bern aufnehmen sofern sie Mitglied des Oeschger Zentrums für Klimaforschung sind. Diese PhD-Studierenden studieren den PhD-Studiengang in Climate Sciences, studieren sinngemäss nach dem vorliegenden Studienplan, unterliegen den Reglementen der entsprechenden Fakultäten und sind auch an den entsprechenden Fakultäten immatrikuliert.

AUFLAGEN

Art. 20 Fehlen bei PhD-Studierenden gemäss Artikel 18 Absatz 1 im Masterstudium Grundlagen, die für den PhD-Studiengang unabdingbar sind, so kann der Dekan oder die Dekanin eine Zulassung zum Doktorat mit Auflagen aussprechen.

UMFANG (PHD PROGRAMM)

Art. 21 ¹ Das PhD-Studium beinhaltet Leistungseinheiten im Umfang von 12 ECTS (Anhang 2) sowie das Verfassen einer Doktorarbeit und dauert in der Regel 3 bis 4 Jahre.

² Die Studienkommission „Klima“ kann spezielle Leistungseinheiten für obligatorisch erklären.

³ Die Leistungseinheiten dienen:

- a der Erhöhung individueller Sprach-, Diskussions- und Präsentationskompetenzen,
- b dem Erwerb von hochschuldidaktischer Kompetenz,
- c der aktiven Verankerung in Netzwerken (aktive Teilnahme an Kongressen und Konferenzen), sowie
- d dem Erwerb von Fähigkeiten im Bereich der Forschungs- und Projektentwicklung.

DOKTORARBEIT

Art. 22 ¹ PhD-Studierende sind bei Beginn der Studienleitung „Klima“ zu melden. Die Studienleitung meldet den Beginn der Dissertation dem Dekanat.

² Die leitenden Personen und die PhD-Studierenden treffen zu Beginn der Doktorarbeit eine Doktoratsvereinbarung. Diese ist der Studienleitung als Kopie zuzustellen.

³ Die leitende Person bestimmt in Absprache mit dem Studenten bzw. der Studentin mindestens ein Jahr vor dem Abschluss den Koreferenten bzw. die Koreferentin und meldet ihn bzw. sie dem Dekanat.

⁴ Die Beurteilung der Doktorarbeit erfolgt gemäss Artikel 58 RSL05.

DOKTORPRÜFUNG UND
GESAMTPRÄDIKAT

Art. 23 ¹ Die Doktorprüfung, die Prüfenden sowie die Bestehensnorm sind in Artikel 59 bis 61 RSL05 geregelt.

² Die Examinatoren bzw. Examinatorinnen legen unmittelbar nach der Doktorprüfung das Ergebnis der Doktorprüfung und das Gesamtprädikat fest.

³ Die Examinatoren bzw. Examinatorinnen einigen sich auf eine Note für die Doktorprüfung.

⁴ Das Gesamtprädikat berechnet sich zu 75% aus der Note der Doktorarbeit und zu 25% aus der Note der Doktorprüfung.

STUDIENABSCHLUSS

Art. 24 ¹ Nach erfolgreichem Abschluss eines PhD-Studiums verleiht die Phil.-nat. Fakultät für die an dieser Fakultät immatrikulierten Studierenden den Titel eines „PhD of Science in Climate Sciences, Universität Bern“ sowie ein Diploma Supplement.

² Doktorierende anderer Fakultäten erhalten nach erfolgreichem Abschluss ein Diploma Supplement der Graduate School of Climate Sciences.

V. Rechtspflege

BESCHWERDEVERFAHREN

Art. 25 Es gelten die Bestimmungen des RSL Phil.-nat. 18. [Fassung vom 24.05.2018]

VI. Übergangs- und Schlussbestimmungen

ÄNDERUNGEN DES
STUDIENPLANS

Art. 26 Die Änderungen des Studienplans unterliegen der Genehmigung durch die Universitätsleitung. Ausgenommen sind die Änderungen des Anhangs, die in der Kompetenz des Fakultätskollegiums stehen.

ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

Art. 27 ¹ Studierende, die ihr Studium nach dem Studienplan vom 1. September 2008 begonnen haben, setzen ihr Studium unter Anrechnung aller bisher erworbenen Leistungen nach vorliegendem Studienplan fort. Vorbehalten bleibt Absatz 2.

² Für PhD-Studierende, die ihr Studium unter dem Studienplan 2008 aufgenommen haben, gelten Artikel 21 und Artikel 22 Absatz 2 nicht.

INKRAFTTRETEN

Art. 28 Dieser Studienplan tritt nach Genehmigung durch die Universitätsleitung rückwirkend am 1. Februar 2012 in Kraft.

Bern,

Im Namen der Philosophisch-naturwissenschaftlichen Fakultät
Der Dekan:

Von der Universitätsleitung genehmigt:

Bern,

Der Rektor:

Änderungen

Inkrafttreten

Änderung vom 24. Mai 2018, in Kraft am 1. August 2018